

Klausur zu „Internationales und EU-Steuerrecht“

2. Februar 2008

Gehen Sie bei Ihrer Lösung davon aus, dass – soweit relevant – zwischen allen Staaten Abkommen bestehen, die dem aktuellen OECD-Musterabkommen entsprechen. Bei Ihrer Lösung sind alle Antworten zu begründen!

Beispiel 1 (20 Punkte)

Geben Sie mit kurzer Begründung an, ob die folgenden Aussagen richtig oder falsch sind.

1. Österreich muss – wie jeder EU-Mitgliedstaat – einem beschränkt Steuerpflichtigen stets jene personen- und familienbezogenen Begünstigungen gewähren, die einem unbeschränkt Steuerpflichtigen zugestanden werden. Überdies ist es gänzlich unverständlich, dass § 1 Abs 4 EStG für Körperschaften nicht gilt; eine analoge Anwendung ist geboten!
2. Für Zwecke des nationalen Steuerrechts verliert eine im österreichischen Firmenbuch eingetragene AG ihren Status als unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft, wenn sich ihr Ort der Geschäftsleitung in einem anderen Staat befindet und Österreich mit diesem Staat ein dem OECD-MA entsprechendes Doppelbesteuerungsabkommen geschlossen hat.
3. Sofern § 94a EStG nicht zur Anwendung kommt, darf Österreich auf Ausschüttungen inländischer Tochtergesellschaften an EU-Muttergesellschaft stets eine Quellensteuer (KESt) erheben, unabhängig davon, ob es im Staat der EU-Muttergesellschaft zu einer abkommensrechtlichen Anrechnung dieser Quellensteuer kommt.
4. DBA-Verteilungsnormen mit „bilateralem“ Charakter kommen nur dann zur Anwendung, wenn es sich um einen grenzüberschreitenden Vorgang zwischen den beiden DBA-Partnerstaaten handelt; ist dies nicht der Fall, darf nach dem OECD-MA immer der *Quellenstaat* besteuern.
5. Für Wirtschaftsgüter, die in die österreichische Steuerhoheit hereinwachsen (zB durch Zuzug eines Steuerpflichtigen), gewährt Österreich grundsätzlich eine Aufwertung auf den Verkehrswert und lässt damit im Ausland entstandene stille Reserven unberücksichtigt, wodurch eine Doppelbesteuerung dieser stillen Reserven verhindert wird.

Beispiel 2 (15 Punkte)

Erläutern Sie kurz, wie das österreichische Außensteuerrecht (1) mit Verlusten ausländischer Betriebsstätten inländischer Steuerpflichtiger, (2) mit Verlusten ausländischer Tochtergesellschaften inländischer Muttergesellschaften und (3) mit Verlusten österreichischer Betriebsstätten ausländischer Steuerpflichtiger umgeht. Wie beurteilen Sie die österreichische Rechtslage im Hinblick auf die EG-Grundfreiheiten?

Beispiel 3 (10 Punkte)

Die Anrechnungsmethode ist eine Methode zur Vermeidung der Doppelbesteuerung. Erläutern Sie anhand eines selbst gewählten Beispiels die Funktionsweise und Zielsetzung (Kapitalexportneutralität) der Anrechnungsmethode sowie die Funktionsweise des Anrechnungshöchstbetrages! Was sind die Anrechnungsgrundsätze nach österreichischem Verständnis?

Beispiel 4 (10 Punkte)

Die beiden in Österreich ansässigen Steuerpflichtigen A und B gründen in Portugal eine – aus österreichischer Sicht transparente – Personengesellschaft, die dort eine Betriebstätte zur Verarbeitung von Korkerzeugnissen betreibt. A und B veräußern ihre Anteile an der Personengesellschaft mit einem Gewinn von insgesamt Euro 100.000. Österreich betrachtet diesen Gewinn als aus der Veräußerung von Betriebstättenvermögen stammend, während Portugal die „Personengesellschaft“ als Körperschaft qualifiziert und die Veräußerung als eine Veräußerung von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft qualifiziert.

Wie werden A und B nach Art 13 OECD-MA jeweils aus österreichischer bzw portugiesischer Sicht besteuert? Welches Problem ruft dieser Qualifikationskonflikt hervor und wie löst es der Methodenartikel des Abkommens?

Beispiel 5 (10 Punkte)

Die A-AG hat ihren Sitz in Österreich und ihren Ort der Geschäftsleitung in Deutschland. Die A-AG zahlt Dividenden iHv Euro 100.000 an den in Schweden ansässigen Gesellschafter X.

Wie würde Österreich die Dividendenzahlung nach nationalem Recht besteuern? Darf Österreich und/oder Deutschland diese Zinszahlung besteuern und, wenn ja, in welcher Höhe? Wie wird eine Doppel- bzw Mehrfachbesteuerung vermieden? Unterstellen Sie einen schwedischen Steuersatz von 10% auf die erhaltenen Dividenden.

Beispiel 6 (25 Punkte)

[Dieses Beispiel trifft auf den Kurs im WS 2009/2010 nicht zu, da früher auch die Internationale Umsatzsteuer behandelt und geprüft wurde.]